

SATZUNG

*der Gemeinde Eppendorf und der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf zur
Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung - €S)*

Vom 20. November 2001

Auf Grund vom §§ 4, 21, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Form der Veröffentlichung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) , §§ 2, 7 Abs. 2, 9 und 14 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 505), §§ 23 und 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 5 der Satzung über die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf vom 15. April 1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 20. November 2001 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Eppendorf sowie Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf vom 10. Dezember 1998, veröffentlicht am 1. Januar 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, „Eppendorfer Anzeiger“, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	26,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 €.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	20,00 €,
der zweite Stellvertreter	15,00 €.

ARTIKEL 2 Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Eppendorf vom 14. Dezember 1995, veröffentlicht am 1. September 1996 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, „Eppendorfer Anzeiger“ wird wie folgt geändert:

Das Kommunale Kostenverzeichnis (Komm. KVz) der Gemeinde Eppendorf vom 14.12.1995 erhält folgende Fassung:

Anlage**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Eppendorf****KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS**

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
0	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne	2,50 € bis 51,00 €
2	Genehmigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	2,50 € bis 511,00 €
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 vom Hundert bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 €
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 € bis 255,00 €
5	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen	2,50 € bis 10,00 €
6	Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen und Ausweisen aller Art sowie von Bescheinigungen (amtlich feststehende Tatsachen, z. B. Bürger der Gemeinde zu sein, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist) Gebührenfrei ist die Beglaubigung von Zeugnissen und Ausstellung von Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Arbeits- und Dienstleistungen, - Besuch von Schulen und Lehranstalten, - Zahlung von Renten, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen - Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Fürsorgesachen, - Totenscheine, - Beerdigungsscheine, - Unschädlichkeitszeugnisse, - Bescheinigung der Anzeige eines stehenden Gewerbes	2,50 € bis 26,00 €
7	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigen an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 510,00 € Wert	2 vom Hundert des Werts, mindestens jedoch 2,50 €
7.2	bei Sachen über 510,00 € Wert	bis 510,00 € gemäß Nr. 7.1 zuzüglich 1 vom Hundert des darüber liegenden Betrags
7.3	bei Tieren	2 vom Hundert des Werts, mindestens jedoch die Unerbringungskosten
8	Schreibgebühren	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen, Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4	

8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	2,60 €
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,00 €
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite oder das erste Blatt	0,50 €
	für jede weitere Seite oder Blatt	0,25 €
8.2.2	bei einem größeren Format als DIN A 4 für die erste Seite oder das erste Blatt	0,80 €
	für jede weitere Seite oder Blatt	0,50 €
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren <u>bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
9.1	Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG	3,00 € bis 26,00 €
9.2	Pfändung gemäß §§ 14 und 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	das 2,5-fache der Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	3,00 € bis 51,00 €
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	3,00 € bis 1.023,00 €
9.6	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	3,00 € bis 1.023,00 €
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	bei Geldansprüchen	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 9.2; mindestens jedoch 5,00 €
9.7.2	Sonstiges	5,00 € bis 102,00 €
10	Kosten für die Amtshandlungen nach dem Investitionsvorranggesetz: Gebührenbescheide sind in Übereinstimmung mit dem Kostenverzeichnis des Finanzministeriums zu erstellen. Die Kostentatbestände werden nach dem Investitionsvolumen festgesetzt.	

ARTIKEL 3 Änderung der Ortsfeuerwehrsatzung Eppendorf

Die Satzung der Gemeinde Eppendorf über die freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung vom 23. Oktober 1997, veröffentlicht am 1. November 1997 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, „Eppendorfer Anzeiger“ November 1997) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

ARTIKEL 4

Änderung der Ortsfeuerwehrsatzung Kleinhartmannsdorf

Die Satzung der Gemeinde Eppendorf über die freiwillige Ortsfeuerwehr Kleinhartmannsdorf (Feuerwehrsatzung Kleinhartmannsdorf) vom 18. September 1997, veröffentlicht am 1. Oktober 1997 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, „Eppendorfer Anzeiger“ wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

ARTIKEL 5

Änderung der Sporthallengebührensatzung

Die Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf zu sportlichen Zwecken (Sporthallengebührensatzung) vom 15. April 1999, veröffentlicht am 1. Mai 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, „Eppendorfer Anzeiger“ wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenhöhe der Sporthallen wird durch Bescheid festgesetzt.

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Benutzung von Fremdvereinen und Privatpersonen | 8,00 €/Übungszeiteinheit |
| 2. Turniere mit Fremdvereinen bis 3 Stunden | 20,00 € |
| 3. Turniere mit Fremdvereinen von mehr als 3 Stunden | 5,00 €/Stunde |

ARTIKEL 6

Änderung der Bestattungshallennutzungssatzung

Die Satzung zur Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf sowie der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf vom 9. Januar 1992, veröffentlicht am 1. Februar 1992, berichtigt am 1. März 1992 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, „Eppendorfer Anzeiger“, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf vom 14. Dezember 1999, veröffentlicht am 1. Januar 2000 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, „Eppendorfer Anzeiger“ wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen wird eine Gebühr von

50,00 €

festgesetzt.

ARTIKEL 7

ÄNDERUNG der Kindertagesstättengebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf (Kindertagesstättengebührensatzung – KitaGebS) vom 11. April 2000, veröffentlicht am 1. Juni 2000 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf, „Eppendorfer Anzeiger“ wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

(1) angemeldete Kinder von Familien oder eheähnlichen Gemeinschaften

tägliche Betreuungszeit bis	ganztags 9 Stunden	6 Stunden 4,5 – 6 Stunden	halbtags 4,5 Stunden
• bis 2 Jahre, 9 Monate (20,6 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten)			
1. Kind	147,01 €	98,00 €	73,50 €
2. Kind (60 %)	88,20 €	58,80 €	44,10 €
3. Kind (20 %)	29,40 €	19,60 €	14,70 €
jeweils weitere Kinder gebührenfrei	-	-	-

tägliche Betreuungszeit bis	ganztags 9 Stunden	6 Stunden 4,5 – 6 Stunden	halbtags 4,5 Stunden
• ab 2 Jahre, 9 Monate (26,5 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten)			
1. Kind	87,24 €	58,16 €	43,62 €
2. Kind (60 %)	52,34 €	34,90 €	26,17 €
3. Kind (20 %)	17,45 €	11,63 €	8,72 €
jeweils weitere Kinder gebührenfrei	-	-	-

tägliche Betreuungszeit bis	ohne Frühhort 5 Stunden	mit Frühhort 6 Stunden
• Schuleintritt bis 4. Klasse (25 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten)		
1. Kind	42,81 €	48,16 €
2. Kind (60 %)	25,68 €	28,89 €
3. Kind (20 %)	8,56 €	9,63 €
jeweils weitere Kinder gebührenfrei	-	-

(2) angemeldete Kinder – Alleinerziehende

tägliche Betreuungszeit bis	ganztags 9 Stunden	6 Stunden 4,5 – 6 Stunden	halbtags 4,5 Stunden
• bis 2 Jahre, 9 Monate (20 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten)			
1. Kind (90 %)	132,31 €	88,20 €	66,16 €
2. Kind (60 %)	79,38 €	52,92 €	39,69 €
3. Kind (20 %)	26,46 €	17,64 €	13,23 €
jeweils weitere Kinder gebührenfrei	-	-	-

tägliche Betreuungszeit bis	ganztags 9 Stunden	6 Stunden 4,5 – 6 Stunden	halbtags 4,5 Stunden
• ab 2 Jahre, 9 Monate (20 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten)			
1. Kind (90 %)	78,51 €	52,34 €	39,26 €
2. Kind (60 %)	47,11 €	31,41 €	23,56 €
3. Kind (20 %)	15,70 €	10,47 €	7,85 €
jeweils weitere Kinder gebührenfrei	-	-	-

tägliche Betreuungszeit bis	ohne Frühhort 5 Stunden	mit Frühhort 6 Stunden
• Schuleintritt bis 4. Klasse (25 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten)		
1. Kind (90 %)	38,53 €	43,34 €
2. Kind (60 %)	23,12 €	26,00 €
3. Kind (20 %)	7,71 €	8,67 €
jeweils weitere Kinder gebührenfrei	-	-

(3) Bei Benutzung der Kindertagesstätte über die gesetzliche festgelegte Betreuungszeit hinaus gelten folgende Stundensätze:

bis Vollendung des 3. Lebensjahres	3,58 €/Stunde täglich
ab 3. Lebensjahr bis Schuleintritt	1,84 €/Stunde täglich

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung von Kindern ohne jährlichen Betreuungsvertrag werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Gebühren für die Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag in der Kindertagesstätte:

tägliche Betreuungszeit bis	ganztags 9 Stunden	6 Stunden 4,5 – 6 Stunden	halbtags 4,5 Stunden
bis 2 Jahre, 9 Monate (20,6 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten)			
1. Kind	10,23 €/Tag	6,90 €/Tag	5,11 €/Tag
2. Kind (60 %)	6,65 €/Tag	4,60 €/Tag	4,86 €/Tag

(2) Gebühren für die Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag im Hort:

tägliche Betreuungszeit bis	ohne Frühhort 5 Stunden	mit Frühhort 6 Stunden
Hort	4,09 €/Tag	5,11 €/Tag

(3) Weitere Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ohne Betreuungsvertrag im Hort:

Frühhort bis Unterrichtsbeginn	25,56 €/Monat
Frühhort bis Unterrichtsbeginn	1,79 €/angefangene Stunde
Nachmittagshort ab Schulschluss	1,79 €/angefangene Stunde
Mittagsbetreuung ab Schulschluss bis Mittagessen	1,79 €/angefangene Stunde

3. Der § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für jede angefangene Stunde, die über die sechs Stunden der Betreuung hinausgeht, wird eine Gebühr von 1,28 € erhoben.

ARTIKEL 8
In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Eppendorf, 22. November 2001

Schulze
Bürgermeister